



Artenschutzrechtliche Beurteilung Gewerbegebiet *Ochsenwäldle*

Stellungnahme zu einer Verkleinerung des
Planbereichs von rd. 61 ha auf rd. 40 ha

Stand 03.06.2020

ö:konzept GmbH
Heinrich-von-Stephan-Str. 5C
79100 Freiburg
+49 761 89647 10
info@oekonzept-freiburg.de

ö:konzept
Consulting für
Wald und Offenland

Impressum

Auftraggeber: Stadt Pforzheim
Planungsamt
Östliche Karl-Friedrich-Str. 4 - 6
75175 Pforzheim

Auftragnehmer: ö:konzept GmbH
Heinrich-v.-Stephan-Str. 5C
79100 Freiburg
www.oekonzept-freiburg.de

Bearbeitung:
Ludwig Bittlingmaier, ö:konzept
Hendrik Turni, Stauss & Turni, Tübingen

Kartografie:
Dr. Werner Ahrens
Isabella Pfändler

Kontakt: Ludwig Bittlingmaier
Tel. 0761/89647 23

Inhalt

1	Anlass	5
2	Varianten des Planbereichs.....	5
2.1	Lage und ursprüngliche Abgrenzung Planbereich <i>Ochsenwäldle</i>	5
2.2	Verkleinerter Planbereich	6
2.3	Ökologische Wertigkeit des Planbereichs	7
3	Artenschutzrechtliche Einschätzung der Varianten des Planbereichs	9
3.1	Artengruppe der Fledermäuse	9
3.1.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)	9
3.1.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich	9
3.2	Haselmaus (<i>Musccardinus avellanarius</i>)	11
3.2.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)	11
3.2.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich	11
3.3	Artengruppe der Amphibien	11
3.3.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)	11
3.3.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich	11
3.4	Artengruppe der Reptilien.....	12
3.4.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)	12
3.4.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich	12
3.5	Artengruppe der Vögel.....	13
3.5.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)	13
3.5.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich	13
3.6	Artengruppe der Schmetterlinge.	13
3.6.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)	13
3.6.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich	13
3.7	Artengruppe der holzbewohnenden Käfer	14
3.7.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)	14
3.7.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich	14
4	Zusammenfassung	14
5	Literatur.....	16
6	Anlage	17

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des ursprünglichen Planbereichs.....	6
Abbildung 2: Verkleinerter Planbereich	6
Abbildung 3: Biotoptypen im ursprünglichen Planbereich	17
Abbildung 4: Naturschutzfachliche Wertstufen der Biotoptypen im ursprünglichen Planbereich.....	18

1 Anlass

Die Stadt Pforzheim prüft die potenziellen Standorte *Klapfenhardt* und *Ochsenwäldle* vergleichend auf ihre Eignung für ein geplantes Gewerbegebiet. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage dazu ist die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Für den Vergleich beider Standorte liegen vorbereitende Gutachten nach Maßgabe der UVP-Kriterien (Zwischenstand UVP-Bericht) und artenschutzrechtliche Beurteilungen vor.

Die Gutachten für beide Standorte beziehen sich auf einen Planbereich größer 60 ha. Die naturschutzfachlichen Gutachten für den Standort *Ochsenwäldle* wurden von ö:konzept erstellt.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Standort *Ochsenwäldle* hat gezeigt, dass die Verbotstatbestände insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse durch das geplante Gewerbegebiet in der ursprünglichen Abgrenzung sehr deutlich eintreten. Eine Vermeidung der Verbotstatbestände ist auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht möglich. Es muss geprüft werden, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist.

Die Stadt Pforzheim bittet um Prüfung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen bei einer Reduzierung des Planbereichs auf rd. 40 ha.

2 Varianten des Planbereichs

2.1 Lage und ursprüngliche Abgrenzung Planbereich *Ochsenwäldle*

Das ursprüngliche Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von rund 61 ha liegt im Dreieck A 8, L 1135 (Ausfahrt Pforzheim Süd). Die L 1135 (Wurmberger Straße) durchteilt das Gebiet in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Teil.

Das Gebiet betrifft vollständig Wald im Sinne des LWaldG, 7,5 ha davon sind eine temporär umgewandelte ehemalige Erddeponie, die bisher noch nicht forstlich rekultiviert wurde, für die aber eine grundsätzliche Wiederaufforstungspflicht besteht.

Das Gebiet liegt im Naturraum dritter Ordnung „Schwarzwald-Randplatten“ innerhalb der Großlandschaft „Schwarzwald“. Die standortkundliche regionale Gliederung ordnet das Gebiet dem Schwarzwälder Einzelwuchsbezirk 3.02 „Hagenschieß“ mit einem submontanen Buchen-Tannen-Eichen-Wald als Regionalwald zu.

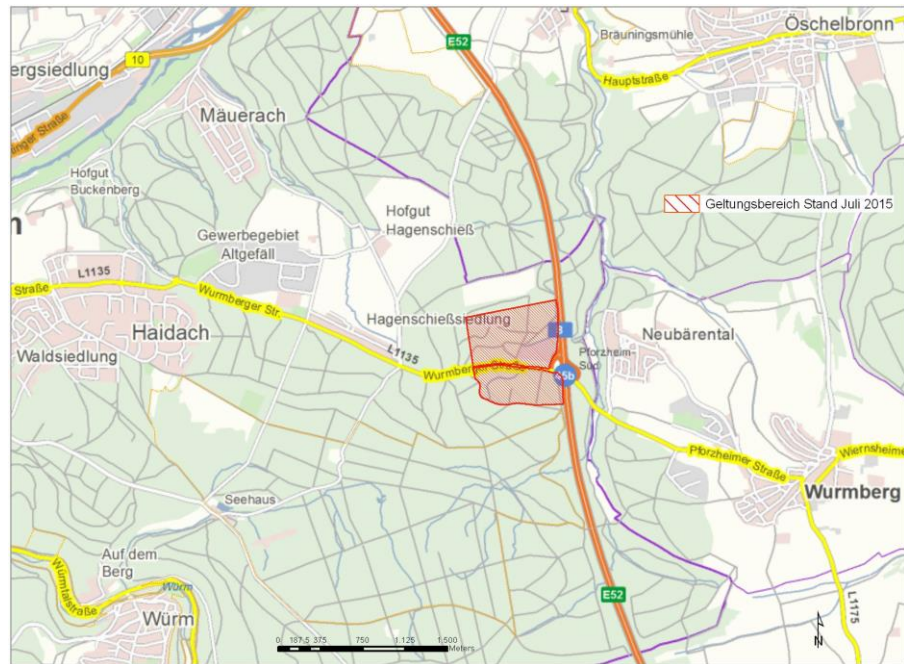


Abbildung 1: Lage des ursprünglichen Planbereichs

2.2 Verkleinerter Planbereich

Der zu prüfende verkleinerte Planbereich wurde von der Stadt Pforzheim mitgeteilt.



Abbildung 2: Verkleinerter Planbereich

Die zu prüfende Kulisse unterscheidet sich in drei Bereichen von der ursprünglichen Planung.

1. Im südlichen Teil rückt die neue Abgrenzung weiter vom FFH-Gebiet *Wurm-Nagold-Pforte* (Schutzgebiets-Nr. 7118-341) ab.
2. Der Bereich der ehemaligen Erddeponie ist vom Planbereich ausgespart.
3. Im Norden wird weiter vom ehemaligen *NIKE*-Gelände, einer ehemaligen amerikanischen Raketenabschuß-Station abgerückt.

2.3 Ökologische Wertigkeit des Planbereichs

Waldbestand

Das Untersuchungsgebiet ist durch die Wurmberger Straße (L 1135) in einen größeren nördlichen und einen kleinen südlichen Teil gegliedert. Südlich der Straße überwiegen jüngere Bestände aus Buche, Esche, Tanne und Fichte, mittelalte Kiefernbestände und Bestände aus Fichte, Tanne und Eiche. Nördlich stocken vor allem mittelalte Bestände aus Buche, Fichte, Tanne und Eiche.

Für den ursprünglichen Planbereich des *Ochsenwäldle* (rd. 61 ha) wurde von ö:konzept 2015 eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW 2009) durchgeführt (Abbildung 3, siehe Anhang).

Die erfassten Biotoptypen wurden nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) bewertet und einer Werteskala zugeordnet, der eine Exponentialfunktion zugrunde liegt. Basis dieser Bewertung ist eine 5 stufige Skala, auf der das Bewertungsmodell der ÖKVO aufbaut.

Werterahmen der 5-stufigen Skala der ÖKVO:

Wertstufen	Punktespanne	Definition Wertstufe
I	1 - 4	Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
II	5 - 8	Geringe naturschutzfachliche Bedeutung
III	9 - 16	Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
IV	17 - 32	Hohe naturschutzfachliche Bedeutung
V	33 - 64	Sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Diese 5 Wertstufen wurden für eine weitere Differenzierung der Bewertung in jeweils eine Zwischenstufe unterteilt (Verhältnis 1/3 zu 2/3; a/unterer Bereich, b/oberer Bereich). Ziel war es, eine differenziertere Darstellung der Wertstufen zu erhalten, die insgesamt eine weite Bandbreite umfassen (Abbildung 4, siehe Anhang).

Bei den im verkleinerten Planbereich von der Umwandlung ausgesparten Flächen handelt es sich um Waldbestände mit den naturschutzfachlichen Wertstufen III b sowie IV a und b. Mit dem Erhalt der Waldbestände wird die Pufferwirkung der angrenzenden Waldbestände zu den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen (*NIKE*-Gelände und FFH-Gebiet *Würm-Nagold-Pforte*) verbessert.

Die gesamte Waldfläche ist kulturbestimmt mit einer mittleren bis hohen naturschutzfachlichen Bedeutung. Die Einstufung der naturschutzfachlichen Bedeutung ist auf die Laubholzanteile in den Waldbeständen zurückzuführen, nicht auf das Alter der Bestände und die vorhandenen Strukturen (ö:konzept 2019).

Fauna

Das *Ochsenwäldle* als Lebensraum für die Fauna wird durch strukturarme, mittelalte Waldbestände geprägt, die durch offene Saumstrukturen und die Ruderalflurvegetation der ehemaligen Erddeponie aufgewertet werden. Neben dem trockenen Deponiebereich treten zeitweise vernässende und feuchte Standorte auf.

Der in der Nähe befindliche Wildtierkorridor (Monbachtal/Neuhausen-Enkerrain/Mühlacker) zeigt, dass der Untersuchungsraum nicht nur für Anhang IV-Arten eine Rolle spielt, sondern auch für Wildtiere.

Beeinträchtigend für lärmempfindliche (z.B. Singvögel) und migrierende Arten (z.B. Amphibien) wirken die angrenzende Autobahn A8 und die Wurmberger Straße (L 1135).

Nach den Ergebnissen der Kartierungen spielt das Untersuchungsgebiet vor allem wegen seiner Größe von rd. 61 ha eine wichtige Rolle als Lebensstätte und Jagdgebiet. Das Gebiet gewinnt an Bedeutung wegen angrenzender naturschutzfachlich wertvoller Bereiche, wie der *NIKE*-Fläche im Norden und dem FFH-Gebiet *Würm-Nagold-Pforte* im Süden.

Das Vorkommen der Arten gegliedert nach Nord- und Südteil zeigt die folgende Tabelle:

Vorkommen ³⁾	Fledermäuse ¹⁾	Haselmaus	Gelbbauchunke	Zauneidechse ²⁾	Vögel
Nördlich der L 1135	x	x		x	x
Südlich der L 1135	x	x	x		x

¹⁾ Das Artenspektrum bei den Fledermäusen unterscheidet sich zwischen Nord- und Südteil nur unwesentlich. Allerdings ist die Aktivität südlich deutlich höher.

²⁾ Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der ehemaligen Erddeponie.

³⁾ Kein Vorkommen von Anhang IV-Arten holzbewohnender Käfer und Nachtkerzenschwärmer.

3 Artenschutzrechtliche Einschätzung der Varianten des Planbereichs

Grundlagen der artenschutzrechtlichen Einschätzung der Verkleinerung des Planbereichs sind die artenschutzrechtlichen Beurteilungen, die im Zuge der Bearbeitung der ursprünglichen Kulisse erstellt wurden (siehe Literaturverzeichnis) sowie Mitteilungen von *Stauss & Turni*, Tübingen.

3.1 Artengruppe der Fledermäuse

3.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)

Für das geplante Gewerbegebiet wird eine 61 ha große, überwiegend mit Wald bewachsene Fläche beansprucht. Für nahezu alle Fledermausarten bedeutet dies den Verlust essentieller Nahrungshabitate in großem Umfang. Infolgedessen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser lokalen Fledermauspopulation zu erwarten. Der Verlust des essentiellen Nahrungshabitats ist in dieser Größenordnung nicht durch vorgezogene Maßnahmen ausgleichbar (STAUSS & TURNI, ergänzt 2019 und 2020).

Als Folge ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Es muss geprüft werden, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist (STAUSS & TURNI, ergänzt 2019 und 2020).

3.1.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich

Das *Ochsenwäldle* ist insbesondere für die Zwergfledermaus ein essentielles Nahrungshabitat. Auch ein Verlust von 40 ha ist nicht ausgleichbar und führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Zwergfledermaus-Population. Auch für weitere Fledermausarten ist ein Nahrungsflächenverlust in dieser Größenordnung einschlägig.

Von den ursprünglich beanspruchten 63 ha Waldfläche wurden im südlichen Teil in erster Linie Nadelholzbestände aus der Planung genommen, die für Fledermäuse grundsätzlich weniger bedeutend sind als Laubholzbestände. Die wertgebenden Lebensräume sind nach wie vor in der Planung. Überdies sind 40 ha Nahrungsflächenverlust immer noch eine Größenordnung, die für Fledermäuse zu groß ist und auch nicht durch Optimierungsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Die Frage nach einem für Fledermäuse tolerierbaren Schwellwert bezüglich Nahrungsflächen-Verlust, kann nicht pauschal beantwortet werden. Für einen Teil der Fledermausarten sind durch telemetrische Studien zwar individuelle Aktionsradien in einzelnen Fallbeispielen ermittelt worden, allerdings sind die Aktionsräume von vielen Parametern abhängig. Hierzu zählen die Qualität der verfügbaren Teillebensräume, die Koloniegröße, Konkurrenz um Ressourcen durch gleiche Fledermausgilden, Erreichbarkeit der Nahrungshabitate (Zerschneidung des Lebensraums), Phänologie und Verteilung der Beute im Raum etc..

LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) haben für FFH Anhang II-Arten theoretische Orientierungswerte eines noch tolerablen Flächenverlustes bei direktem Flächenentzug definiert und klassifiziert. Die Autoren geben als individuelle Minimalgröße 16 ha geeignete Nahrungsfläche an, der tolerierbare Flächenverlust wurde bei 1 % angesetzt, also 1.600 m². Für kleinräumig jagende Arten, wie etwa die Bechsteinfledermaus oder das Braune Langohr, mag das zutreffen, für das Große Mausohr, das einen individuellen Aktionsradius von 4 bis 17 km um das Quartier hat, eher nicht. Zwergfledermäuse jagen in einem Radius von max. 2,5 bis 3,5 km um das Quartier. Im vorliegenden Fall (*Ochsenwäldle*) muss davon ausgegangen werden, dass in Pforzheim-Hagenschieß oder / und in Neubärental ein oder zwei Wochenstuben der Zwergfledermaus existieren. Für diese Wochenstube(n) – also Fortpflanzungsstätten – ist das Waldgebiet ein essentielles Nahrungshabitat. Der Verlust von 40 ha Nahrungshabitat ist nicht ausgleichbar und führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zwergfledermaus-Population. Der Nahrungsflächenverlust ist in dieser Größenordnung auch für weitere Fledermausarten einschlägig.

Auch bei einer geänderten Abgrenzung der Flächen ändert sich an der Einschätzung des Verlusts von rd. 40 ha Nahrungshabitat nichts.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Es muss geprüft werden, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist.

3.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

3.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass im Planbereich eine mindestens 18 ha große Fläche von ca. 30 bis 50 Haselmaus-Individuen besiedelt wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

3.2.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich

Die verkleinerte Fläche ändert nichts an der artenschutzrechtlichen Bewertung, da die wesentlichen Lebensräume dieser Art nach wie vor weitgehend im Planbereich liegen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

3.3 Artengruppe der Amphibien

3.3.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)

Die folgenden Arten wurden im Zuge der Kartierungen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfasst:

Art		
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Anhang IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	-
<i>Trituris alpestris*</i>	Bergmolch	-
<i>Trituris helveticus</i>	Fadenmolch	-
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	-

Verbotstatbestände sind für die Gelbbauchunke zu prüfen (Anhang IV-Art). Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich

Die Lebensstätten der Art bleiben auch im verkleinerten Planbereich durch die Maßnahme betroffen, allerdings treten unter Berücksichtigung aller

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände ein – keine Änderung in der artenschutzrechtlichen Einschätzung.

3.4 Artengruppe der Reptilien

3.4.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)

Im Bereich der ehemaligen Erddeponie kommen die folgenden Reptilienarten vor:

Art		
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Anhang IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	-

Als Anhang IV-Art ist die Zauneidechse zu prüfen, sie kommt im Bereich der ehemaligen Erddeponie vor (Population mit einer geschätzten Größe von 12 bis 20 Individuen). Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.4.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich

Im neuen Abgrenzungsvorschlag des Planbereichs ist die ehemalige Erddeponie ausgenommen, dies kommt der Zauneidechse zugute. Allerdings sind die Wirkungen der Planung bau-, anlage- und betriebsbedingt zu prüfen. An der grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Einschätzung ändert sich zunächst nichts, der Lebensraum der Zauneidechse ist nach wie vor beeinträchtigt. Ein Verbotstatbestand lässt sich aber mit hoher Sicherheit ausschließen.

3.5 Artengruppe der Vögel

3.5.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)

Im Untersuchungsgebiet wurden 43 Vogelarten nachgewiesen. Das Artenspektrum ist geprägt von typischen, in Baden-Württemberg häufigen Waldvogelarten, wie sie im Naturraum regelmäßig anzutreffen sind. Einige Arten mit besonderem Schutzstatus wie der Schwarzspecht und der Wespenbussard sind Nahrungsgäste. Die Brutstätten befinden sich außerhalb.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.5.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich

Mit der Verkleinerung der Vorschlagskulisse von rd. 61 ha auf 40 ha ändert sich an der artenschutzrechtlichen Einschätzung nichts. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Einzelnen Arten [wie z.B. der Goldammer (*Emberiza citrinella*) und dem Neuntöter (*Lanius collurio*)] kommt die Herausnahme der ehemaligen Erddeponie aus dem Planbereich zugute.

3.6 Artengruppe der Schmetterlinge.

3.6.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen konzentrierten sich auf den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Von beiden Arten ist der Nachtkerzenschwärmer bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen.

In den Untersuchungen konnten keine Fraßspuren an den Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt werden, es gab auch keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet.

Für den Nachtkerzenschwärmer werden durch die Rodung des Waldgebiets keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

3.6.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich

Die artenschutzrechtliche Einschätzung bleibt für den Nachtkerzenschwärmer bei einer Verkleinerung des Planbereichs unverändert. Es tritt kein Verbotstatbestand ein.

3.7 Artengruppe der holzbewohnenden Käfer

3.7.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung ursprünglicher Planbereich (rd. 61 ha)

Ein Vorkommen mulmbesiedelnder europarechtlich streng geschützter Käferarten (*Eremit*, *Osmoderma eremita*) und ein Vorkommen des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) im ursprünglichen Plangebiet konnte ausgeschlossen werden. Der Schutz der einzigen starken Eiche im Untersuchungsgebiet wird vom Kartierer wegen ihrer Rolle als potenzieller Lebensstätte vorgeschlagen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zum Zeitpunkt der Kartierung nicht erfüllt.

3.7.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung verkleinerter Bereich

Auch bei einer Verkleinerung des Planbereichs ist nicht von einer Änderung bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.

4 Zusammenfassung

In der Stellungnahme werden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen einer Verkleinerung des Planbereichs von rd. 61 ha auf rd. 40 ha in Bezug auf die untersuchten Arten beurteilt.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt für die Anhang IV-Arten.

Hohe artenschutzrechtliche Hürden bestehen weiterhin für die Fledermäuse. Auch das verkleinerte Plangebiet stellt für sie ein essentielles Nahrungshabitat dar, das nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Bei einem Verlust der Fläche ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss beantragt und geprüft werden.

Für die weiteren, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des ursprünglichen Plangebiets untersuchten Arten (Haselmaus, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Vögel, Schmetterlinge, holzbewohnende Käfer) ändert sich in der artenschutzrechtlichen Beurteilung nichts. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Durch die Verkleinerung des Planbereichs sind naturschutzfachlich positive Wirkungen durch die Verbreiterung des Puffers zu den natur- und artenschutzfachlich wertvollen Bereichen des NIKE-Geländes im Norden (Schmetterlinge) und zum FFH-Gebiet im Süden [*Wurm-Nagold-Pforte*]

(Schutzgebiets-Nr. 7118-341)] zu erwarten. Dass der Bereich der ehemaligen Erddeponie ausgespart wird, kommt der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zugute.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen basiert auf den für die artenschutzrechtlichen Berichte der Ursprungskulisse erhobenen Daten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Berichte lagen noch keine konkreten Informationen über zu erwartende Unternehmen vor. Es fließen deshalb nur bau- und anlagebedingte Auswirkungen in die Beurteilung ein.

5 Literatur

- FORSTBW (2012): Informationen, Hinweise und Anregungen zum Themenkomplex: „Forstrechtlicher Ausgleich bei Waldumwandlungen nach §§ 9-11 LWaldG, 51 S.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LUBW (2009) (Hrsg.): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 312 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung, ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.
- ö:konzept (2019): Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“. Studie zur umweltfachlichen Bewertung im Sinne des UVPG.
- ö:konzept (2020): Geplantes Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ der Stadt Pforzheim. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der europäischen Vogelarten und Schmetterlinge.
- STAUSS & TURNI (2017, ergänzt am 04.11.2019 und 21.01.2020): Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim Ost. Faunistische Untersuchung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
- STAUSS & TURNI (2019, ergänzt am 04.11.2019): Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim. Ergänzende Fledermaus-Netzfänge.
- WURST, C. (2019): Geplantes Gewerbegebiet Ochsenwäldle im Pforzheim – Untersuchungen zur Artengruppe der holzbewohnenden Käferarten (FFH Anh. IV-Arten).

6 Anlage

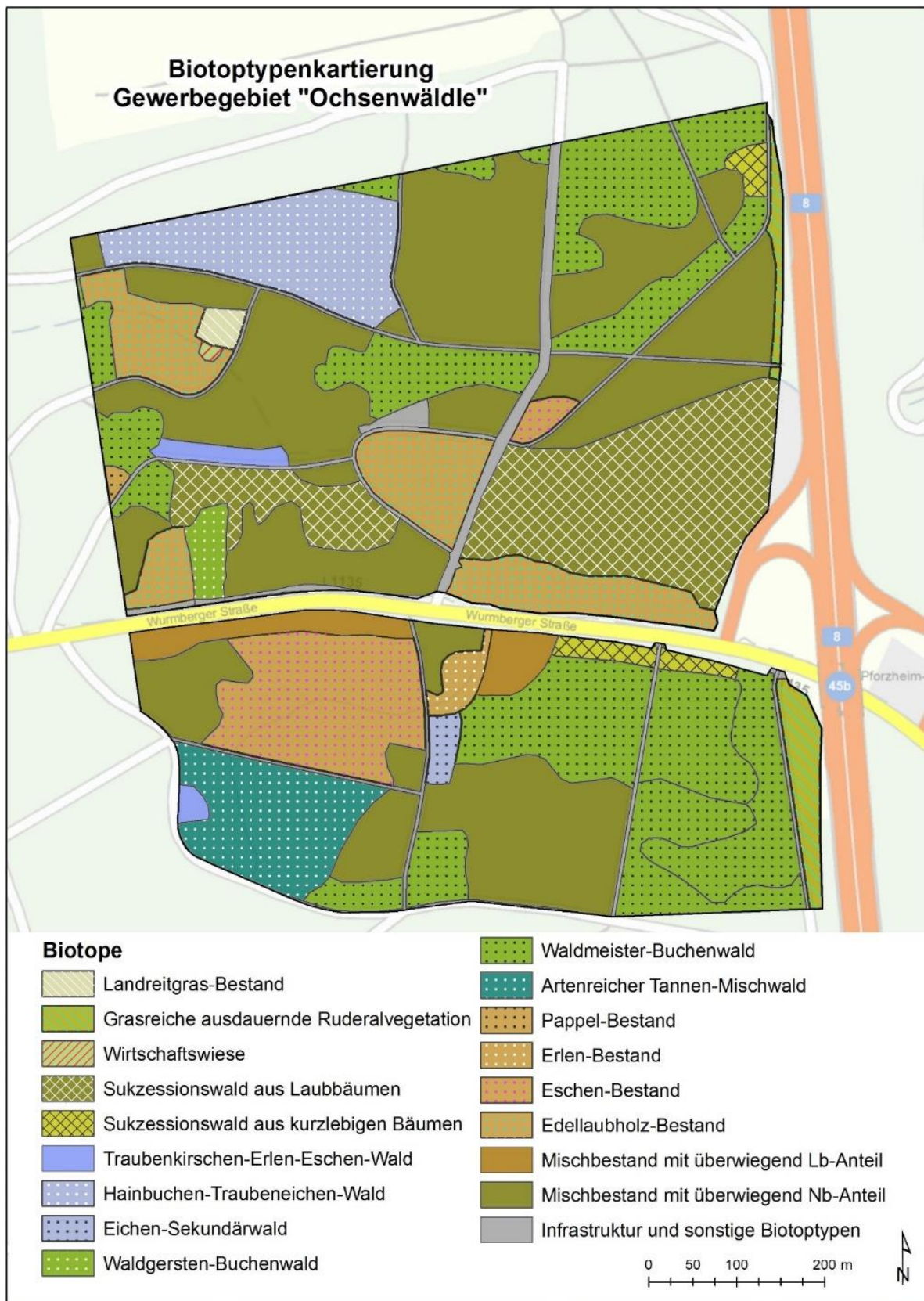


Abbildung 3: Biotoptypen im ursprünglichen Planbereich

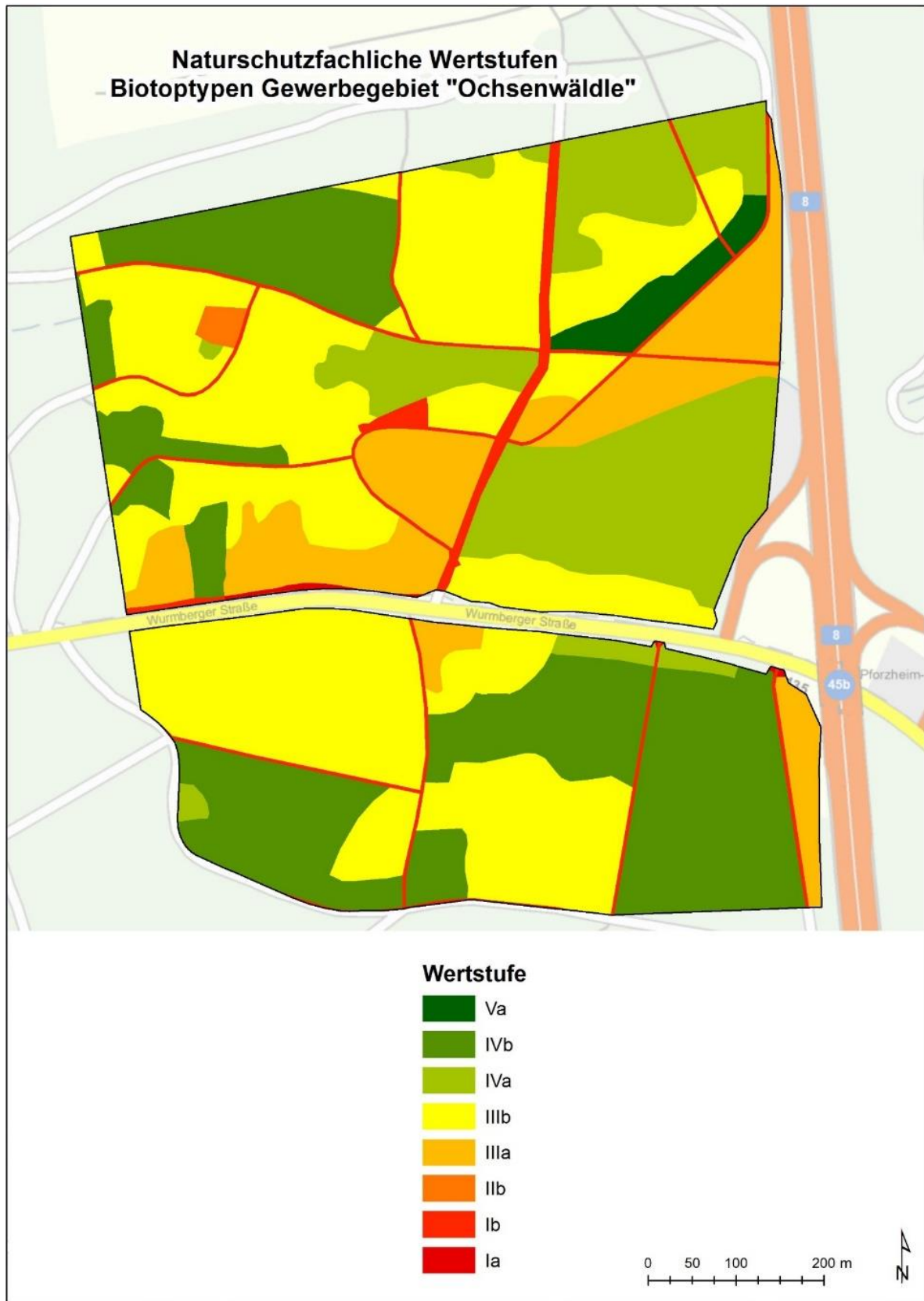


Abbildung 4: Naturschutzfachliche Wertstufen der Biototypen im ursprünglichen Planbereich